jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/1/30 12Os117/12s (12Os118/12p), 17Os15/17k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2014

Norm

AktG §1
StGB §153

Rechtssatz

Eine dem Sonderfall der „Einmann GmbH“ vergleichbare Lage liegt bei einer zu Lasten einer Aktiengesellschaft, die nur eine Aktionärin hat, begangenen Untreue nicht vor, wenn diese Alleinaktionärin eine Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von Aktionären ist und es an einer Einwilligung all dieser Aktionäre zu einer Selbstschädigung mangelt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 117/12s
  Entscheidungstext OGH 30.01.2014 12 Os 117/12s
- 17 Os 15/17k
  Entscheidungstext OGH 19.04.2018 17 Os 15/17k
  Vgl aber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129281

Im RIS seit

20.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at